

7. 1. Sind im Falle des Konkurses einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien Schadenersatzansprüche einzelner Gläubiger gegen die Mitglieder des Vorstandes, bezw. des Aufsichtsrates über die in Art. 204 Abs. 3, Art. 226 Abs. 3 und Art. 241 Abs. 4 H.G.B. vorgesehenen Fälle hinaus als rechtlich möglich anzuerkennen?

2. Können die Mitglieder des Aufsichtsrates einer Kommanditgesellschaft auf Aktien für eine einem Gläubiger schädlich gewordene Fortsetzung des Geschäftsbetriebes von jenem verantwortlich gemacht werden?

VI. Civilsenat. Urt. v. 4. November 1895 i. S. B. u. Gen. (Bekl.)  
w. Sch. (Kl.) Rep. VI. 191/95.

I. Landgericht Nordhausen.

II. Oberlandesgericht Raumburg a. S.

Aus den Gründen:

„Dem Berufungsgerichte war allerdings darin beizutreten, daß im Falle des Konkurses einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien den einzelnen Gläubigern als solchen sehr wohl Schadenersatzansprüche gegen die Mitglieder des Vorstandes, bezw. des Aufsichtsrates aus deren Geschäftsführung nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen auch über die in Art. 204 Abs. 3, Art. 226 Abs. 3 und Art. 241 Abs. 4 H.G.B. bezeichneten Fälle hinaus zustehen können. Am wenigsten ist dies insoweit zu bezweifeln, als jenen Mitgliedern, wie im vorliegenden Falle, schuld gegeben wird, daß sie durch ihr verkehrtes Verhalten gerade erst bewirkt haben, daß der Beschädigte

Gläubiger geworden und dadurch in die Lage gekommen ist, den fraglichen Schaden zu erleiden. Die Annahme des Oberlandesgerichtes aber, daß hier die Klägerin den Beklagten, als Mitgliedern des Aufsichtsrates der in Konkurs verfallenen Kommanditgesellschaft auf Aktien K. G. M. & Co., gegenüber die Voraussetzungen eines solchen Schadenersatzanspruches dargethan hätte, beruht auf Verletzung revisibler Rechtsnormen.

Mit Recht ist das Berufungsgericht davon ausgegangen, daß in materieller Beziehung der Beurteilung zunächst das in Weimar geltende gemeine deutsche Recht zu Grunde zu legen sei. Denn die genannte Kommanditgesellschaft hatte in Weimar ihren Sitz und ihren Geschäftsbetrieb; dort übten daher die Mitglieder des Aufsichtsrates als solche ihre Funktionen aus, und dort würden sie also auch die ihnen in dieser Beziehung zur Last gelegten Verfehlungen und Unterlassungen begangen haben. Nun bestimmen sich aber die Rechtsfolgen von Delikten nach der richtigen und vom Reichsgerichte insbesondere auch für das Gebiet des preußischen Landrechtes befolgten Ansicht nach dem Rechte desjenigen Ortes, wo das Delikt verübt worden ist.

Vgl. z. B. v. Bar, internationales Privatrecht 2. Aufl. Bd. 2 S. 115 flg., und Lehrbuch des internationalen Privat- und Strafrechts § 34 S. 123 flg., sowie Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 7 S. 378.

Das Berufungsgericht erkennt ferner die auch vom Reichsgerichte stets festgehaltene Ansicht als richtig an, wonach das gemeine Recht nicht wegen jedes fahrlässigerweise verursachten Vermögensschadens einen außerkontraktlichen Ersatzanspruch gewährt, sondern nur wegen dergestalt bewirkter Sach- und Körperbeschädigungen und in gewissen anderen besonderen Fällen, von welchen hier zweifellos keiner vorliegt, und außerdem wegen jedes arglistig bewirkten Schadens. Eine solche für den durch den Zusammenbruch der Kommanditgesellschaft M. & Co. der Klägerin entstandenen Vermögensschaden ursächliche Arglist ist es nun, die vom Berufungsgerichte den Beklagten zur Last gelegt wird.

Es ist jedoch die dafür gegebene Begründung schon in prozessualer Beziehung . . . nicht haltbar. . .

Vor allem aber ist es rechtsirrig, diejenigen Handlungen, durch welche die Beklagte den Schaden der Klägerin . . . herbeigeführt haben

sollen, darin zu finden, daß sie trotz der ihnen bekannten schlechten Verhältnisse der Gesellschaft „gleichwohl den Betrieb fortsetzten und es geschehen ließen, daß M. weiter arbeitete und das benötigte Getreide auf Kredit entnahm“. Zunächst kann von einem „Betriebsfortsetzen“ bei dem Aufsichtsrate der Kommanditgesellschaft auf Aktien überhaupt nicht die Rede sein, da gesetzlich nicht der Aufsichtsrat, sondern der persönlich haftende Gesellschafter die Geschäftsführung in Händen hat, und jenem nur die Überwachung derselben zusteht (vgl. *H.G.B.* Artt. 158, 193), und auch durch das Statut der Gesellschaft M. & Co. hieran nichts geändert war. Möchte hierin nun auch vielleicht nur ein Vergreifen im Ausdrucke gefunden werden, so ist es doch jedenfalls sachlich unzutreffend, wenn den Beklagten zum Vorwurfe gemacht wird, daß sie die fraglichen Handlungen des M. „geschehen ließen“; denn sie hatten weder ein Recht, noch, so weit die Feststellungen reichen, die tatsächliche Möglichkeit, jene Handlungen zu verhindern. Alles, was sie in dieser Richtung hätten thun können, war, daß sie etwa die Generalversammlung der Kommanditisten beriefen und ihr die Auflösung der Gesellschaft nach Maßgabe des § 39 des Statutes derselben zu beschließen vorschlugen. Aber es fehlte an einer gesetzlichen Verpflichtung der Beklagten, im Interesse der Gläubiger, sei es der gegenwärtigen, sei es der sonst noch zu erwartenden zukünftigen, so zu handeln. Schon was die Berufung einer Generalversammlung anlangt, so schreibt Art. 187 Abs. 2 *H.G.B.* nur vor, daß sie dann zu geschehen habe, wenn dieses im Interesse der Gesellschaft (nicht auch: im Interesse der Gläubiger) erforderlich sei; sod daß die Frage auf sich beruhen kann, ob nicht durch die wirklich vorgekommenen Berufungen der Versammlung die Beklagten dieser Pflicht genügt haben würden. Völlends kann von einer gesetzlichen Pflicht des Aufsichtsrates, im Interesse der Gläubiger der Generalversammlung in gewissen Fällen die Auflösung der Gesellschaft vorzuschlagen, so wenig die Rede sein, wie etwa von einer Pflicht der Generalversammlung, in jenem Interesse die Auflösung zu beschließen. Mit Recht haben die Beklagten darauf hingewiesen, daß, während der Art. 240 *H.G.B.* bei der Aktiengesellschaft dem Vorstande für gewisse Fälle schlechter Geschäftslage die Pflicht auferlegt, die Generalversammlung zu berufen, bezw. bei Gericht die Eröffnung des Konkurses zu beantragen, für die Kommanditgesellschaft auf Aktien keine ähnliche

Vorſchrift im Geſetze gegeben iſt. Waß den letzteren Punkt betrifft, ſo würde übrigens noch hinzukommen, daß die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen einer Kommanditgeſellſchaft auf Aktien nach § 199 in Verbindung mit § 198 Abſ. 1 R.D. von dem Aufſichtsrate oder der Generalverſammlung der Kommanditiſten überhaupt nicht beantragt werden kann. Bei der erörterten Sachlage iſt nur beiläufig noch hervorzuheben, daß eventuell auch noch erſt die Feſtſtellung, daß die Generalverſammlung den etwaigen Antrag des Aufſichtsrates auf Beſchließung der Auflöſung der Geſellſchaft angenommen haben würde, erforderlich wäre.

Allerdings wäre nicht ausgeſchloſſen, daß die Mitglieder des Aufſichtsrates mit einer actio de dolo haftbar gemacht werden könnten, wenn ſie mit dem Bewußtſein, einen Dritten dadurch in Schaden zu bringen, poſitiv auf die Fortſetzung des Geſchäftsbetriebes hingewirkt hätten, während dieſer ohnedies eingeteilt ſein würde. Aber die einzige Behauptung, welche von der Klägerin in dieſer Richtung aufgeſtellt iſt, hat das Oberlandesgericht ohne rechtlichen Verstoß für unbewieſen erklärt.“ . . .